



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Stefan Possart	+49 89 2176-2152 +49 89 2176-402152	2304	Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	24.05.2024	23.2-3623.4-6-19 23.2-3623.4-6-20	06.11.2024

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

Stadtwerke München GmbH

Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum sowie der Anschlussbereiche beidseits der Ludwigsbrücken

Planfeststellung nach § 28 PBefG

Änderungsantrag vom 24.05.2024 – Tektur b, nochmalige Änderung von Maststandorten – zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.05.2020 sowie der Plangenehmigung vom 26.01.2021 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 10.02.2023 gem. Art. 76 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Anlagen: neu einzufügende Planunterlagen

1.2b Erläuterungsbericht zu den Änderungen Tektur b

3.1.1b Lageplan neue Maststandorte Stand Mai 2024 M 1: 250/100

Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtwerke München GmbH,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Bescheid**:

1. Auf Ihren Antrag vom 24.05.2024 hin werden der Planfeststellungsbeschluss vom 20.05.2020 sowie die Plangenehmigung vom 26.01.2021 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 10.02.2023 betreffend den Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum sowie der Anschlussbereiche beidseits der Ludwigsbrücken wie in den folgenden Ziffern beschrieben geändert.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



2. Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

1.2b Erläuterungsbericht zu den Änderungen Tektur b

3.1.1b Lageplan neue Maststandorte Stand Mai 2024 M 1: 250/100

Bei Abweichungen zwischen den Plänen 3.1.1b, Lageplan neue Maststandorte Stand Mai 2024 M 1: 250/100, 3.2b Lageplan neue Maststandorte Stand Januar 2023 M 1: 250 und 3.1, Lageplan mit Querschnitt M 1: 250/1: 100, sind die Eintragungen in der Unterlage 3.1.1b Lageplan neue Maststandorte Stand Mai 2024 M 1: 250/100 vorrangig.

3. Dem Planfeststellungsbeschluss und der Plangenehmigung in der Fassung des Änderungsbescheids wird folgende Nebenbestimmung hinzugefügt:

Die taktilen Leitstreifen und Aufmerksamkeitsflächen im Bereich der beiden im Plan 3.1.1b, Lageplan neue Maststandorte Stand Mai 2024 M 1: 250/100, hervorgehobenen standortveränderten Lichtsignalmasten müssen im Rahmen der Bauausführung die Vorgaben für Abstände und Ausbildungen aus den Normen E DIN 18040-3:2023-01 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, DIN 32981:2018-06 Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen und DIN 32984:2023-04 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum einhalten.

4. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 20.05.2020 und der Plangenehmigung vom 26.01.2021 sowie dem Änderungsbescheid vom 10.02.2023 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.

5. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten dieses Bescheids zu tragen. Es werden Gebühren in Höhe von 500,- € erhoben. Die Höhe der Auslagen wird auf 2,76 € festgesetzt. Somit sind von der Stadtwerke München GmbH Kosten in Höhe von insgesamt 502,76 € zu entrichten.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheids ergibt sich aus § 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG, Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. Art. 76 Abs. 1, Abs. 2 BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 24.05.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 13.06.2024, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.05.2020 und Plangenehmigung vom 26.01.2021 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 10.02.2023 festgestellten Plan über den Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum sowie der Anschlussbereiche beidseits der Ludwigsbrü-

cken zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags ist die erneute Änderung zweier Maststandorte, in diesem Fall von Lichtsignalmasten, am westlichen Ende der Haltestelle.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag, der keine Inanspruchnahme zusätzlicher fremder Grundstücke und keine sonstigen zusätzlichen Betroffenheiten Dritter mit sich bringt, als Trägerin öffentlicher Belange die Landeshauptstadt München an und beteiligte hausintern ihre technische Aufsichtsbehörde. Diese Behörden gaben Stellungnahmen ab und forderten teilweise Modifikationen der Planung, wozu die Antragstellerin ihrerseits Stellung nahm.

3. Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine inhaltliche Änderung der Planfeststellung, welche grundsätzlich nach Art. 76 BayVwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf. Bei der vorliegenden Planänderung ist allerdings angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG gegeben. Angesichts des Interesses der Antragstellerin und des öffentlichen Interesses an einer baldigen Fertigstellung des Umbaus der Straßenbahnbetriebsanlagen mit der Folge einer Wiederinbetriebnahme und einem Ende der verkehrsbehindernden Baustellentätigkeit auf den Ludwigsbrücken und in den Anschlussbereichen, somit an einer zügigen Verbescheidung, ist es sachgerecht, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

C. Beschreibung des Vorhabens

Die die Straße und die Trambahngleise querende Radwegfurt auf der Westseite der Haltestelle wird zwischen den Fußgängeraufstellflächen im Westen und den Bahnsteigen im Osten geführt. Bei der Erstellung des endgültigen Signallageplans im Rahmen der Ausführungsplanung wurde die Lage der Signalmasten auf den Fußgängeraufstellflächen in Fahrbahnmitte, die für eine gemeinsame Signalisierung von Fußgängern und Radfahrenden vorgesehen sind, nochmals überarbeitet. Die neue Lage der beiden Signalmasten befindet sich rund 2 m östlich des bisher geplanten Standorts am östlichen Rand der 6 m breiten Fußgängeraufstellflächen, während die Masten in der ursprünglichen Planung nahezu mittig auf den Fußgängeraufstellflächen vorgesehen waren. Die Bodenindikatoren für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen führen nach der neuen Planung von Osten kommend jeweils straßenseitig an den Masten vorbei, bevor eine Straßenquerung angezeigt wird, während nach der bisherigen Planung die Querung bereits vor den Masten auf der Ostseite vorgesehen war.

D. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 20.05.2020 hat die Regierung von Oberbayern am 30.04.2020 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Auswirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 24.05.2024 auf Schutzgüter der Natur und Umwelt liegen insgesamt betrachtet nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 30.04.2020 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 20.05.2020 sowie in der Plangenehmigung vom 26.01.2021 und dem Änderungsbescheid vom 10.02.2023 wird im Übrigen Bezug genommen.

E. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Die geringfügigen Umplanungen, mit denen die Standorte zweier Signalmasten angepasst werden, haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens.

Die Landeshauptstadt München führt eine Generalinstandsetzung der Ludwigsbrücken mit Veränderung des Verkehrskonzeptes durch. Darin enthalten ist die Erneuerung der Straßenbahnbetriebsanlagen auf den Brücken sowie in den westlichen und östlichen Anschlussbereichen gemäß des Planfeststellungsbeschlusses Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum, Aktenzeichen der Regierung von Oberbayern 23.2-3623.4-6-19 vom 20.05.2020 und der Plangenehmigung für die Sanierung von Straßenbahnbetriebsanlagen in der Zweibrückenstraße mit Umbau der Haltestelle Deutsches Museum Anschlussbereiche beidseits der Ludwigsbrücken, Aktenzeichen der Regierung von Oberbayern 23.2-3623.4-6-20 vom 26.01.2021.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Seitenbereich muss die Radwegfurt an der Westseite der Haltestelle zwischen den Fußgängeraufstellflächen und den Bahnsteigen geführt werden, was bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.05.2020 genehmigt wurde. Bei der Erstellung des endgültigen Signallageplans wurde die Lage der Signalmasten nochmals überarbeitet, um aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf der Nordseite der Straße, wo im Zuge der Bauausführung der Brückensanierung ein Spartenbauwerk im unmittelbaren Bereich des außerhalb des Planfeststellungsumgriffs ursprünglich geplanten Signalmaststandort situiert werden musste, eine gemeinsame Signalisierung von Fußgängern und Radfahrenden an nur einem Masten zu ermöglichen.

Zum Zeitpunkt der Planfeststellung lag der Signallageplan der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt München nur im Entwurf vor. Entsprechend wurden die Maststandorte so gewählt, dass sich geringstmögliche Behinderungen für blinde und sehingeschränkte Personen bei der Nutzung der Bodenindikatoren ergeben.

Da Ampelmasten im Zuge einer Furt möglichst in einer Flucht angeordnet werden sollen, ergab sich daraus die neue Lage der Signalmasten auf den Fußgängeraufstellflächen in Fahrbahnmitte. DIN-gerecht wurden die Maste entsprechend als Hindernisse im Rahmen der Bodenindikatoren gekennzeichnet.

Zwar müssen, worauf die technische Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern im Verfahren zutreffend hingewiesen hat, im Vergleich zur Ausgangsplanung sehbehinderte Fahrgäste, die beispielsweise vom Deutschen Museum kommend Richtung Innenstadt fahren wollen, nunmehr noch an zwei Masten vorbei und hierbei um einen herum gehen, wobei gleichzeitig das Aufmerksamkeitsfeld für den Radweg hinter dem Signalmast, das auf die zeitgleich querenden Radfahrer aufmerksam macht, realisiert werden muss. Eine durch die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegte Abwägung hat jedoch ergeben, dass auch andere in Betracht kommende Varianten – schräger Straßenüberweg oder Vertauschung von Geh- und Radweganordnung – nicht unerhebliche Verkehrshindernisse bzw. –risiken mit sich bringen und teilweise gegen geltende technische Regelwerke verstoßen würden. Es existiert keine Alternativplanungsvariante, die sich als vorzugswürdig aufdrängen würde.

Der Beraterkreis Barrierefreies Planen und Bauen der Landeshauptstadt München hat dementsprechend bereits im Vorfeld der Antragstellung der eingereichten Planung mit E-Mail vom 25.03.2024 zugestimmt.

Auch die Planrechtfertigung für die Änderungen liegt nach Prüfung der Regierung von Oberbayern somit vor.

F. Planungsgrundsätze – Abwägung

Um die Barrierefreiheit in Bezug auf die gewählte Lösung zu verbessern und sicherzustellen, dass die Vorgaben für Abstände und Ausbildungen aus den Normen E DIN 18040-3:2023-01 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, DIN 32981:2018-06 Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen – Anforderungen und DIN 32984:2023-04 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum eingehalten werden, damit die Betriebsanlage hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügt und gewährleistet ist, dass entsprechend §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 31 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) durch den verkehrsüblichen Betrieb niemand geschädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, ist die Festsetzung der Nebenbestimmung unter 3. dieses Änderungsbescheids erforderlich. Die Antragstellerin hat hierzu im Verfahren eine bemaßte Planung der Engstellen und Übergänge der neuen Haltestelle Deutsches Museum vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Abstände und Ausbildungen aus den vorgenannten technischen Regelwerken grundsätzlich eingehalten werden können, so dass eine Zustimmung durch die technische Aufsichtsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach § 60 BOStrab als grundsätzlich möglich erscheint. Die technische Aufsichtsbehörde hat im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass sie eine Ausführung mit ergänzten Aufmerksamkeitsfeldern – Noppenplatten – gemäß einem im Anhörungsverfahren vorgelegten Ausführungsplan favorisiert; der Antragstellerin wird nahegelegt, diesen bei der Ausführungsplanung zu verwenden.

Die Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme zum Verfahren darum gebeten, die weiteren Schritte zur Umsetzung der Planung mit der Münchner Stadtentwässerung abzustimmen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Entwässerungsanlagen die Nebenbestimmungen 2.5.1 bis einschließlich 2.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.05.2020 sowie die Nebenbestimmungen 2.g), 2.h) und 2.i) der Plangenehmigung vom 26.01.2021 unverändert weitergelten.

G. Gesamtergebnis

In der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der mit der Verlegung der Maststandorte verbundenen Änderungen bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens. Durch die Änderungen wird die Planung so gut wie möglich an übergreifende bauliche Notwendigkeiten des Gesamtvorhabens angepasst. Es besteht zudem ein hohes öffentliches Interesse an der zügigen Realisierung des bereits genehmigten und begonnenen Umbaus der Straßenbahnbetriebsanlagen auf den Ludwigsbrücken und in den Anschlussbereichen. Dieser trägt in nicht unerheblichem Maße zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs bei. Natur- und artenschutzrechtliche sowie immissionstechnische Auswirkungen gibt es hingegen durch die Umplanungen nicht.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen geändert werden.

H. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der vorliegenden unwesentlichen Planänderung sowie ihre Bedeutung für die Antragstellerin sind als hoch einzustufen, da während des Verfahrens mehrere Abstimmungen mit den beteiligten Fachstellen stattfinden mussten, was mit einem erheblichen Bearbeitungsaufwand für die Genehmigungsbehörde verbunden war, und die Antragstellerin unter zeitlichem Druck bezüglich der Errichtung der Masten steht, so dass die Festsetzung der Höchstgebühr des Rahmens angemessen ist.

Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,

Ludwigstraße 23, 80539 München

(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),

erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Änderungsbescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Possart

Regierungsdirektor